

# RS OGH 2014/3/24 8ObS3/14w, 8ObS1/14a, 8ObS6/14m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.2014

## Norm

IESG §1 Abs1

## Rechtssatz

Seit der Rechtslage ab BGBI I 2007/104 haben auch freie Dienstnehmer iSd§ 4 Abs 4 ASVG Anspruch auf Insolvenzgeld. Nach der Zweckbestimmung der IESG?Sicherung fallen typische unternehmerische Tätigkeiten sowie die besonderen Unternehmer(Arbeitgeber)Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft aus diesem besonderen Schutzbereich heraus. In einer Aktiengesellschaft kommt dem Vorstand die Ausübung der Unternehmerfunktion zu. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist zwar allenfalls freier Dienstnehmer, er gehört aber nicht zum Kreis der nach § 1 Abs 1 IESG geschützten Personen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 3/14w  
Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 ObS 3/14w  
Veröff: SZ 2014/28
- 8 ObS 1/14a  
Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 ObS 1/14a
- 8 ObS 6/14m  
Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 ObS 6/14m  
nur: Nach der Zweckbestimmung der IESG?Sicherung fallen typische unternehmerische Tätigkeiten sowie die besonderen Unternehmer(Arbeitgeber)Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft aus diesem besonderen Schutzbereich heraus. In einer Aktiengesellschaft kommt dem Vorstand die Ausübung der Unternehmerfunktion zu. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist zwar allenfalls freier Dienstnehmer, er gehört aber nicht zum Kreis der nach § 1 Abs 3 IESG geschützten Personen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129355

## Im RIS seit

07.05.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)